

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1875.

Nr XVIII. Verordnung

vom 15. October 1875,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23 ff.) auf Grund der §§. 83 und 84 desselben, sowie im Anschluß an die Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 386 ff.), was folgt:

§. 1.

Für uns und die Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses versteht die Geschäfte des Standesbeamten der jedesmalige Chef Unseres Ministeriums (§. 72 des Reichsgesetzes).

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister Bestimmung zu treffen, bleibt vorbehalten.

*) Das Reichsgesetz und die Ausführungsverordnung des Bundesrathes sind nochmals abgedruckt S. 145 u. ff.